Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 10 (1992)

Artikel: Die Helvetik : eine bäuerliche Revolution? : bäuerliche Interessen als Determinanten revolutionärer Politik in der Helvetik

Autor: Simon, Christian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-872033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

CHRISTIAN SIMON

Die Helvetik: eine bäuerliche Revolution?

Bäuerliche Interessen als Determinanten revolutionärer Politik in der Helvetik

Älteren Arbeiten zufolge ist die Helvetik geradezu *die* schweizerische Bauernrevolution, und in rechtsgeschichtlich orientierter Betrachtung wird die Helvetik gelegentlich als die schweizerische Bauernbefreiung oder Agrarrevolution hingestellt.[1] Andere Autoren sind etwas zurückhaltender und gehen von einem Pakt aus zwischen einer aristokratischen oder doch bürgerlichen, revolutionären Elite, die im Geiste der Aufklärung (und der Menschen- und Bürgerrechte und von andern Elementen der französischen Verfassungsdebatten seit 1789) handelte, einerseits, und «bäuerlichen Massen» andererseits, die erst durch gewisse Anreize für die Staatsumwälzung und das neue Regime gewonnen werden mussten. Aus diesem Pakt folge dann die Berücksichtigung bäuerlicher Interessen in der Helvetik.

Diese 1931 in der Dissertation von Schenkel in Anlehnung an Rappard entwickelte Ansicht, wonach die Helvetik ursprünglich eine Sache allein der Stadtbewohner und der (proto-)industriellen Regionen gewesen sei, die erst durch eine gezielte Propaganda mit dem Versprechen der Aufhebung der Feudallasten für Bauern attraktiv geworden sei, hat einiges für sich: So trifft es für gewisse Regionen tatsächlich zu, dass dort gerade die Bauern bis zum Frühjahr 1798 besonders obrigkeitstreu gewesen waren; richtig ist auch die Voraussetzung, dass sich der ausgeprägte Stadt-Land-Gegensatz nicht nur zwischen regierender Hauptstadt und Untertanengemeinden vorfand, sondern genauso deutlich zwischen Landstädten und den umliegenden Dörfern. Dieser Ansatz trägt jedoch dem Umstand zu wenig Rechnung, dass es in sehr vielen Regionen alte Traditionen eines antiabsolutistischen Widerstands gab, dass die beobachtete Treue zur aristokratischen Obrigkeit regional und zeitlich keineswegs unbegrenzt wirksam war, und dass schliesslich Feudallasten nicht nur Bauern interessierten, da auch andere (nichtbäuerliche) Untertanen über Grundbesitz verfügten.[2]

Verschiedene Fallstricke drohen hier. Sie lauern teils in den Konzeptionen von Helvetischer Revolution und Helvetischem Staat und Politik, teils in den Begriffen von der damaligen Gesellschaft (oder besser: von den Gesellschaften) und der Position von «Bauern» darin.

«Bauern» und «bäuerliche» Interessen

Zuerst zu den Fallstricken in den Begriffen. «Bauer» oder «bäuerlich» wird in verschiedenen Bedeutungen verwendet. Statt die vorhandenen Beispiele einzeln zu diskutieren und zu widerlegen,[3] sei nur festgehalten: «Bauern» sind oft in der Quellensprache und meist auch in der Literatur synonym gebraucht für «Landbewohner», speziell für die Bewohner der Dörfer, die von städtischen Herrschaften abhängig sind, also in der Regel Dorfgemeinden des Mittellandes. «Bauer» ist damit Teil eines Begriffspaares «Städter/Dörfler», und dieses deckt sich mit dem Paar «Stadt/Land». Damit wird allerdings ein Gegensatz bezeichnet, der in der Geschichte mehrfach von entscheidender Bedeutung war und ist, und gerade für die Konkretisationen im genannten Verhältnis zwischen regierender Hauptstadt und den von ihr abhängigen Gemeinden wird damit ein Herrschaftsverhältnis bezeichnet (Obrigkeit-Untertanen-Beziehung).[4] Das meiste, was über die Rolle der «Bauern» geschrieben worden ist, meint mit «Bauern» in unseren Begriffen die Untertanen, d. h. die Menschen, die ausserhalb der Mauern der Hauptstadt dem Obrigkeitsstaat als Objekte der Herrschaft unterworfen sind.

In diesem Bereich extra muros finden sich tatsächlich Bauern (im Sinne von Menschen, deren Haupterwerb im Agrarsektor anzusiedeln ist). Die Pars-pro-toto-Begriffsbildung rührt daher, dass in der kulturell und herrschaftlich bedingten Wahrnehmung der de iure an der Herrschaft partizipierenden Stadtbürgerschaften (also nicht bloss der Obrigkeiten) alles andere «Bauern» sind, mit offen oder versteckt pejorativer Konnotation. Ausserdem bezeichnen sich gelegentlich die Landleute selbst pauschal als Bauern in Abgrenzung von den Städtern.

Daneben gibt es mindestens einen weiteren Begriff «Bauer» in den Quellen: Beamte, die mit der Dorfgesellschaft näheren Kontakt pflegten, waren gezwungen, diese Pauschalwahrnehmung zu differenzieren; sie unterschieden (offensichtlich in Anknüpfung an soziale Kategorien, die im Gesellschaftsbild der Betroffenen selbst zentral waren) «Stände», die wiederum in Gegensatzpaaren auftraten: Bauern/Tauner, Bauern/Handwerker. Die Industrialisierung schuf daneben neue Kategorien oder «Stände». An diesen Standesbezeichnungen hingen bestimmte Rechte und Pflichten innerhalb der Organisation der Dorfgemeinde. Auch die Obrigkeit übernahm dieses Raster, etwa wenn sie Fronpflichten festlegte. Musste der Beamte gar die Bewohnerschaft in ein Schema einteilen und als Tabelle vorlegen, dann differenzierte er noch weiter – ich verweise auf die mittlerweile genügend bekannten Rubriken in der Basler Zählung von 1774,[5] wo unterschieden wurde zwischen: «Vollbauer», «Halbbauer», «Tauner», «Handwerker», «Fabrikenarbeiter».

Die Gesellschaftsgeschichte des Mittellanddorfes muss mit den Daten arbeiten, die

in solchen Kategorien erhoben worden sind; sie wird ihr Sozialmodell daran orientieren, soweit Quellen über das reale Verhalten der Menschen bestätigen, dass diese Gruppenbezeichnungen dafür relevant waren. Im Dorf des ausgehenden 18. Jh. gab es somit jeweils eine nicht sehr grosse Gruppe von Bauern (im engen Wortsinn), d. h. ökonomische Einheiten (Höfe, Familien), die über einen relativ (!) grossen und nach Massgabe der lokal vorherrschenden Produktionsweise richtig zusammengesetzten Grundbesitz verfügten. Zum Bild dieses Bauern gehörte eigenes Zugvieh, der «ganze Zug» oder sogar ein Mehrfaches davon («Vollbauer»). Mit dieser Ausstattung ergaben sich zwei Vorteile gegenüber allen anderen Sozialkategorien: Erstens die Möglichkeit einer Produktion von Überschüssen über den Eigenbedarf hinaus und damit eine potentielle Marktorientierung, und zweitens eine Machtposition gegenüber allen dadurch «tiefer» stehenden und von den Bauern in verschiedener Weise abhängigen Einheiten (Zugvieh musste der Bauer zur Verfügung stellen, er war zeitweise oder regelmässig Arbeitgeber für Taglöhner und Handwerker, er gewährte Kredit, auch in Form von Vorstrecken von Futter und Saatgut).

Ganz natürlich verfügten auch andere Sozialkategorien über Grundbesitz, den sie ihrerseits landwirtschaftlich nutzten, wenn auch zum Teil in anderer, eben ihren Verhältnissen angepasster Weise als die Bauern.[6] Diese Anmerkung ist wichtig, weil damit auch der Umstand gegeben ist, dass gewisse, mit Bodenbesitz und Bodenbewirtschaftung verbundene Interessen nicht in jedem Fall ausschliessliche *Bauern*interessen waren.[7]

Da mit dem Thema Helvetik letztlich politische Fragestellungen aufgeworfen sind, muss überlegt werden, wie sich soziale und ökonomische Macht, die untrennbar mit der Vorstellung von (Voll-)Bauern in diesem Sinne verbunden war, in (politische) Herrschaft übersetzen konnte und musste. Den Rahmen dafür gab die Gemeinde ab mit ihren Institutionen der (relativen) Selbstverwaltung (besser Autonomie, denn es ging nicht allein um genossenschaftliche Verwaltungsgeschäfte), diese aber wieder umgeben von den Institutionen, die die Grund- und Leibherren sowie der moderne Territorialstaat der Frühneuzeit um das Dorf und durch es hindurch aufgerichtet hatten.

Entscheidend für mein Verständnis der Politik in der Gemeinde und der Rolle der bäuerlichen Dorfaristokratie darin ist die Vorstellung von Klientelbeziehungen, auch wenn diese nicht überall leicht in den Quellen ersichtlich sind. Diese implizieren auch, dass soziale Macht nicht zu einer unmittelbaren Besetzung der Herrschaftsinstitutionen durch die Machthaber führen musste, sondern sie konnte durch die Vermittlung Abhängiger wirken. Nicht der grösste Bauer musste im Gemeinderat sitzen, es konnten von ihm abhängige Halbbauern oder gar Tauner

und bessere Handwerker solche Stellen besetzen, wenn sie nur seine Interessen respektierten und in Entscheidungssituationen wahrnahmen. Ähnliches gilt für die formaldemokratischen Entscheidungsgänge in den Gemeindeversammlungen. Daraus folgt jedoch, dass sich mit Ämterlisten, «Besatzungen» allein die These von der Herrschaft der Bauern in der Gemeinde nicht hinreichend verifizieren oder falsifizieren lässt, obschon durchaus Fälle festgestellt worden sind, in denen Vollbauern persönlich als «Honoratioren» wichtige Dorfämter bekleideten.[8]

Bezüglich der Formulierung im Titel des Beitrags halte ich fest, dass bäuerliche Interessen in der *engeren* Bedeutung des Wortes solche dieser (Voll-)Bauern im Sinne eines «Standes» waren; in einem *weiteren* Sinne solche aller Gruppen, die Boden besassen und ihn landwirtschaftlich nutzten. Aus den Erkenntnissen der Agrargeschichte über die Verhältnisse, unter denen diese Nutzung erfolgte, lassen sich diese Interessen hypothetisch deduzieren. Diese Deduktion soll nun vorgenommen und danach in Beziehung gebracht werden zur politischen Geschichte der Helvetik einerseits, zu den dadurch für agrarische Produzenten involvierten Veränderungen gegenüber dem Ancien régime andererseits. Die fraglichen Interessen betreffen a) das Marktgeschehen, b) die Abgaben und c) die Herrschaftsverhältnisse (vornehmlich innerhalb der Gemeinde).

a) Für Inhaber grösserer Betriebe, die marktfähige Überschüsse abwarfen, waren die Bedingungen interessant, unter denen die Vermarktung erfolgte: Marktzwang, Preisregulierungen, Fürkaufbestimmungen, andere Eingriffe in den Markt; dies stets vor dem Hintergrund der jeweiligen Konjunkturlage.[9] Bei sehr reichlicher Ernte bestand bei ihnen ein Wunsch nach Massnahmen zur Stützung der Preise, etwa durch Aufkäufe von seiten der Regierung. In durchschnittlichen Situationen galt ihr Interesse einem möglichst freien Markt, der ihr Streben nach Gewinnmaximierung nicht beschränkte. Bei sehr schlechter Ernte erklang der Ruf nach Unterstützung (Schuldenstundung, Vorschiessen von Saatgut etc.). Mutatis mutandis dürfte dies alles auch für grössere Produzenten in der Viehwirtschaft und in der Milchwirtschaft gegolten haben. Für Selbstversorger- und Ergänzungslandwirtschaften sah einiges anders aus: Marktchancen waren für sie von der Produzentenseite her gesehen weniger wichtig.

b) Die Abgabenfrage betraf alle landwirtschaftlichen Produzenten, ob marktorientiert oder selbstversorgend oder subsidiär – aber nicht im gleichen Masse. Nur scheinen mir die lokalen Unterschiede hinsichtlich Umfang und Art der Belastungen noch grösseres Gewicht gehabt zu haben als der Unterschied zwischen grossen und kleinen Produzenten. Hier haben wir einen Interessenkomplex, der letztlich alle Landbesitzer und Landbesitzerinnen betraf und damit besonders relevant war für den erwähnten Stadt-Land-Gegensatz.[10] Die Traditionen des offenen und verdeck-

ten Widerstands gegen Abgaben kann ich als bekannt voraussetzen;[11] ich möchte hier nur erwähnen, welche Rolle neben dem ökonomischen Gewicht die symbolischen Bedeutungen von Abgaben spielten als Zeichen der Unfreiheit und der periodisch wiederholten Unterwerfung (dies galt primär von den an der Person haftenden Abgaben und Diensten, sekundär aber durchaus auch von den am Boden haftenden). Abgaben mit Steuercharakter konnten von (aufgeklärten) Obrigkeiten teilweise legitimiert werden als Beiträge an die Aufgaben des Gemeinwesens, die von ihr treuhänderisch im Interesse aller, gerade auch der sie entrichtenden Personen selbst, verwaltet würden; damit verband sich ein durchaus schon älteres Interesse auf seiten der Abgabenpflichtigen, Rechenschaft (Abrechnung) zu verlangen über deren Verwendung. Diese Forderung kann auch verstanden werden als Weiterung eines Anspruchs der Dorfgemeinden, vor denen die Rechnungsführer regelmässig den Nachweis der getreuen Geschäftsführung erbringen und von einer gewählten Delegation (Ausschuss) überwacht werden sollten.

c) Die Herrschaftsverhältnisse innerhalb der Gemeinden möchte ich aus der Perspektive der grösseren Bauern erörtern: Mir scheint, dass sie als «Dorfaristokratie» ein grosses Interesse daran hatten, in ihrer Gemeinde frei schalten zu können; sie stiessen sich an den Eingriffsversuchen der Obrigkeiten, etwa wenn es darum ging, Gemeindebeschlüsse von Repräsentanten der Obrigkeit erwahren zu lassen, Beamtenwahlen nur als Dreiervorschläge an den Landvogt gehen durften und wenn die obrigkeitliche Sozialpolitik gelegentlich versuchte, Tauner und Halbbauern gegenüber den Vollbauern «aufzuwerten»;[12] ausserdem stiessen sie sich an der Rechnungskontrolle im Armen- und Vormundschaftswesen und in reformierten Gebieten gelegentlich an der Rolle des Pfarrers im Sittengericht. Ich stelle mir ein bäuerliches Idealbild von Gemeindeautonomie vor («Utopie vom freien Dorf»),[13] wonach die Gemeinde nach aussen frei andern Gemeinden gegenübertrat, mit ihnen stritt oder paktierte nach Gutdünken, und im Innern sollte unangefochten die Oligarchie der «Dorfaristokratie» über die Geschicke der Bewohner herrschen, etwa im Stile der zentralschweizerischen Landsgemeindesysteme, deren Modellwirkung überhaupt nicht zu unterschätzen ist.

Bauern für und gegen die Helvetik

Es bestand also gemäss dieser hypothetischen Rekonstruktion von Interessen und ihren möglichen Konflikten mit dem Herrschaftssystem des Ancien régime ein teils allgemein «ländliches» (und damit gegen die privilegierten Städter gerichtetes), teils allgemein «bäuerliches» (im Sinne von Bauer = Eigentümer von agrarisch

genutztem Land), teils spezifisch «dorfaristokratisches» Protestpotential. Dieses Potential äusserte sich in traditionalen Formen und Diskursen, im Unterschied zu den modernen, auf Naturrecht, Volkssouveränität und den Ideen der Aufklärung beruhenden Entwürfen eines alternativen Staates und einer alternativen Gesellschaft in den städtischen Eliten.[14] Konnte es in der, für die oder gegen die Helvetik relevant werden?

a) Die Verfassung der Helvetik und schon die ihr regional zum Teil unmittelbar vorausgehenden, neuen politischen «Herrschaftsverträge» und Freibriefe (ich erwähne nur das mir naheliegende Beispiel des Interessenausgleichs zwischen Basel und seiner Landschaft vor April 1798)[15] beruhten auf dem Prinzip der Gleichberechtigung zwischen Stadt und Land, der wichtigsten damaligen Konkretisierung des Egalité-Postulates hierzulande. Damit korrespondierte somit ein allgemeines, auf die Gesamtheit der Landbewohner und -bewohnerinnen zurückgehendes Forderungspotential, und die Helvetik erfüllte hier eine ganz wichtige Erwartung jedenfalls dem Prinzip nach radikal. Dass es sich nicht allein um Bauerninteressen im engeren Sinne handelte, wurde schon ausgeführt; umso grösser dürfte die Konsensfähigkeit für die Realisierung dieser Art von Gleichheit gewesen sein. «Gleichheit» meinte hier zunächst die Aufhebung ökonomischer Privilegien der Städter zugunsten der Landbevölkerung (einschliesslich Handwerker, freie Berufe, Verlags- und Manufakturunternehmer), dann (politisch) die Öffnung von Versammlungen (Räte, Konstituanten) und schliesslich von sozialen Positionen (Offiziersstellen in der Miliz, Zugang zu höheren Schulen) für Repräsentanten der landsässigen Bevölkerung. Dabei muss stets berücksichtigt werden, dass auch die Landbevölkerung ihr Selbstwertgefühl und ein lebhaftes Bedürfnis nach freier Statusrepräsentation hatte, das sie dazu motivierte, immer wieder auf dem Weg über die Autonomie der Kommunen nach der Freiheit der Menschen und des Bodens zu streben und sich aus einem Herrschaftsverhältnis zu befreien, das sie in der gängigen Sprache der Unterprivilegierten des 18. Jh. als «Sklaverei» denunzierte.[16]

b) Mit dem allgemeinen Wahlrecht, dem Prinzip der Volkssouveränität, der Repräsentation dieses Volkes in den beiden Kammern und mit der Wahl der Regierung durch diese klang in der Organisation des neuen Staates etwas an, was als Entgegenkommen an die ländlichen Freiheits- und Gleichheitsbegriffe gedeutet werden konnte – von den Betroffenen. Bauerninteressen waren es insofern, als die Dorfaristokratien davon einen wichtigen potentiellen Nutzen hatten. Wahlen von Volksrepräsentanten und deren Mitwirkung an der Gesetzgebung konnten gedeutet werden als andere Formen für die in den Aufständen immer wieder gepflogenen Delegationen von mandatierten Ausgeschossenen, die mit der Herrschaft Verhandlungen führten und vor denen Rechenschaft abzulegen war oder doch abgelegt

werden sollte. Dies wäre die Institutionalisierung einer revolutionären Lage, in der die Gemeinden das Gesetz machten.[17] Dass dies von den Vätern der helvetischen Verfassung und von den Mitgliedern der republikanischen Regierung nicht so verstanden wurde, wissen wir, und dass darin Konflikte angelegt waren, erfahren wir spätestens aus den Aufständen der Gemeinden gegen die Helvetik (nur zwei Basler Beispiele: Staatskassenaffäre und Bodenzinssturm).[18] Hier «schien»[19] jedenfalls die Helvetik einem Forderungspotential zu entsprechen, das ungefähr mit «Freiheit» umschrieben werden kann; diese Freiheit betraf wieder zunächst die Landgemeinde als solche und erst mittelbar die «Bauern»; sie stand im Zusammenhang einer Gemeinderevolution[20] und nicht einer sozialen Revolution im Sinne der versuchten Machtübernahme durch eine bestimmte Klasse. Regionalstudien zeigen, dass die Helvetik auf dem Dorfe nicht per se sozialrevolutionäre Bewegungen auslöste, wohl aber einen Generationenwechsel in den politischen Führungsschichten der Gemeinden und oft den Übergang der wichtigsten Positionen von einem «Clan» der Dorfaristokratie auf einen anderen: Erschüttert wurden meist nicht die sozialen Verhältnisse, sondern die relative Stellung der Klientelgruppen zueinander.[21]

c) Das liberale Prinzip der Gewerbe- und Handelsfreiheit war höchst einschlägig auch für die agrarischen Produzenten; es versprach Freiheit des Marktes von allen Reglementierungen. Die Bedeutung der Parole «Gewerbefreiheit» ist für das Stadt-Land-Verhältnis nicht zu unterschätzen, sie hatte dafür möglicherweise weiterreichende Folgen als für die Lage des städtischen Handwerks.[22] Wie weit sie tatsächlich durchführbar gewesen war, bleibt zu fragen; Konsumenten- und Produzenteninteressen widersprachen sich, soweit sie sich nicht überlagerten. Das «Nahrungsprinzip», das die ältere Politik dominiert hatte, beherrschte auch die Praxis der helvetischen Regierung. Die liberalen Grundsätze liessen sich unter dem Druck der «Knappheit und des vermehrten Consums» (wegen der Heere im Lande) nicht umsetzen, ausserdem wurden sie stets so verstanden, dass es staatliche Eingriffe zur «Entfaltung der Produktivkräfte» auch im Agrarsektor brauche. Die Zerschlagung der rechtlichen Grundlagen der überkommenen Strukturen gehörte in diesen (schon von den ökonomischen Patrioten konzipierten) Plan. Die Praxis wurde jedoch eindeutig von hergebrachten Ansätzen zur Bewältigung einer Versorgungskrise dominiert (Erweiterung der Anbauflächen, Kornimport zur Angebotsvermehrung, Fürkaufbestimmungen, Höchstpreisfestsetzungen, Abgabe von Saatgut).[23] Dass jedoch solche Massnahmen in einem revolutionären Kontext besondere Bedeutungen erhalten können, wissen wir aus der Geschichte der «Maxima» und der «Taxations» in der französischen Revolution.

d) Auf sicherem Boden stehen wir mit der Abgabenfrage. Sie der Länge nach aufzurollen, ist hier nicht der Ort, zumal dafür kompetente Publikationen vorlie-

gen.[24] Dass wir uns damit im Zentrum unserer Themenstellung befinden, steht ausser Frage. Die französischen Truppen versprachen im Frühjahr 1798, dass unter der neuen Ordnung die Feudallasten abgeschafft sein werden; die Helvetische Verfassung präzisierte – bereits etwas weniger grosszügig –, dass es keine an Personen oder Boden haftende Lasten mehr geben dürfte, die nicht loskaufbar sein sollten. Und dann begann das Ringen um die Legislation in dieser Sache. Persönliche Lasten hoben die neuen Gesetzgeber schnell auf. Bei den Abgaben auf Grund und Boden sah es anders aus; diese Frage führte wesentlich zur Entstehung von «Parteien» in der helvetischen Volksvertretung und in lokalen Auseinandersetzungen.[25] Ich muss hier anmerken, dass bis heute nur pauschale Feststellungen über das «tiefe Niveau» der «Patrioten» in der Volksvertretung («Menschen ohne Kultur und Erziehung» nach dem vielzitierten Urteil Renggers) zu lesen sind;[26] oft urteilen die Darsteller vom Standpunkt der politischen Gegner aus und tradieren so die Einschätzungen der damaligen «Republikaner» oder «Reformer». Die Soziologie und das politische Verhalten der Anhänger dieser «Linken» ist weitgehend unerforscht, und unbekannt ist auch die genaue Beziehung zwischen ihr und den Interessengruppen auf dem Lande.

Auf der einen Seite («Republikaner», «Reformpartei») äusserten sich offenbar erstens die Interessen des Beamtenstaates, der seine Diener besolden musste, also über sichere Einnahmen verfügen wollte, zweitens die Theorien von der absoluten Geltung des Eigentumsbegriffs (unter den die Ansprüche der Zehnt- und der Zinsherren subsumiert wurden), drittens Interessen des Wohlfahrtsstaates, der die Armenpflege, die Spitäler von der Kirche übernommen hatte und auch dafür Einnahmen brauchte, viertens diejenigen des «Etat enseignant», der die Lehrer zu entlöhnen hatte, und fünftens die Interessen der Kirchen, die ihre Geistlichkeit ernähren sollten (neben den Domänen bildeten tatsächlich Zinsen und Zehnten die wichtigste Einnahmequellen des Staates, und diese wurden einseitig von den Landleuten in den Acker- und Weinbaugegenden aufgebracht, nicht von Städtern und nicht aus den Bergkantonen).[27] Diese Positionen vertrat insbesondere die Regierungsmehrheit und die Zentralverwaltung.

Auf der anderen Seite («Patrioten», «Revolutionspartei») standen das französische Vorbild, das erwähnte Versprechen der französischen Militärs, die nachdrücklichen Forderungen vor allem aus der Waadt nach sofortiger Abschaffung der Grundlasten, die Furcht vor einer Mehrfachbelastung durch neue, moderne Steuern und Ablösungssummen zugleich. 1798 sind diese Gedanken besonders in der Volkskammer vertreten, und traditionellerweise wurden ihre Anhänger als «Bauernvertreter», als die «bäuerliche Mehrheit» im Grossrat verstanden.[28] Die Voten der «Patrioten» lassen sich zurückführen auf ein bestimmtes Verständnis von Revoluti-

on (Grundlasten als Ausbeutung durch die städtischen Aristokratien und andere Privilegierte; jetzt sollte ausgleichende Gerechtigkeit walten ohne Rücksicht auf formale Rechtsgründe),[29] auf ein bestimmtes Staatsverständnis (in letzter Konsequenz war es der kostenlose Nichtstaat auf Basis der Gemeinden, die erwähnte «Utopie vom freien Dorf»)[30] und auf die unmittelbaren materiellen Interessen der überwiegenden Zahl der ökonomischen Einheiten im Lande, sich den Ernteertrag möglichst nicht schmälern zu lassen, dies in der Überlebensperspektive der Ärmeren und in der Gewinnmaximierungsoptik der Reicheren.

Was faktisch geschah, entsprach diesen Interessen anfänglich und kurzfristig durchaus: Es wurden auf die Erträge von 1798 und 1799 in aller Regel keine Abgaben geleistet, und die Repräsentanten des souveränen Volkes beschlossen gegen den Willen der Regierung, dass die Debatten über die Abschaffung der alten Abgaben Priorität hätten vor der Diskussion eines neuen, auf dem Gleichheitsprinzip basierenden, modernen Steuersystems. Aber mit den helvetischen Staatsstreichen, der Veränderung der Kriegslage in der Schweiz und in Europa und mit der Stellungnahme des Protektors Napoleon Bonaparte gegen Lösungen in der Tradition von 1789–1794 veränderte sich die politische Landschaft zugunsten von Regierung und Administration, von alten Besitztiteln und Ansprüchen, zugunsten von Autorität und Herrschaft, aber damit auch zuungunsten von Patrioten, revolutionären Positionen und ländlichen Interessen. Die politische Behandlung der Zins- und Zehntenfragen zeigt dies klar: Die Regierung war seit Ende 1799 stark genug, das Loskaufsprinzip durchzusetzen und notfalls mit Gewalt Ausstände einzufordern. Böning sieht darin geradezu das Scheitern der «von den Vertretern der Bauern und der bürgerlichen Radikalen angestrebten Agrarrevolution» angesichts des «Eigennutzes des nun herrschenden Bürgertums», das in der Regierung nur die Interessen der Fabrikanten, Kaufleute, Bankiers vertrete. Diese Gruppen verfolgten das Ziel, die Steuerlast einseitig dem Volk, besonders dem Landvolk aufzubürden (Grundsteuern, Umsatzsteuern) und das Kapital unbesteuert zu lassen.[31] Rufer formuliert sehr schön, dass in dieser Situation durch den Gesetzgebenden Rat «die Kluft aufgerissen wird zwischen den Behörden und dem Landvolk, in welcher die Republik ihr Grab finden sollte».[32]

Die dadurch geweckten Widerstände sind zentral für die Interpretation dessen, was im Titel des Beitrags als «bäuerliche Interessen» angesprochen wird. Was als faktische Wiedereinführung der Feudallasten wahrgenommen wurde, galt als Verrat an den Versprechungen der Helvetischen Revolution; die Reaktionen reichten von der Forderung nach Anschluss an Frankreich (wo die Abgabenfrage im Sinne der unzufriedenen Gemeinden längst gelöst sei) über das Petitionieren bei den zentralen Institutionen, die Wahl von Ausschüssen und offener Verweigerung bis

zum bewaffneten Aufstand; bekannte Höhepunkte sind der Baselbieter Bodenzinssturm,[33] der Zürcher Bockenkrieg[34] und die Bourla-Papey-Bewegung in der Waadt.[35] Darin kamen die oben erwähnten Momente zum Ausdruck: Die Volksvertreter wurden als mandatierte Ausgeschossene betrachtet, die zurückgerufen werden sollten, wenn sie den Interessen ihrer Gemeinden zuwiderhandelten; nach aussen erschienen die Gemeinden als Subjekte der Bewegung, die sich damit auch als Auflehnung gegen Entscheide präsentierte, die von oben und von aussen imperativ an sie herangetragen wurden; die Freiheit von Abgaben war offensichtlich eines der entscheidenden Motive von 1798, die neue Ordnung zu begrüssen oder wenigstens zu dulden.[36] Da es sich jedoch um Rebellionen handelte, ergeben sich Probleme mit einer einfachen Identifikation der Interessen: Es traten bestimmte Gruppen aus der Dorfgesellschaft in den Vordergrund, die in jedem herkömmlichen Aufstand dazu prädestiniert gewesen sind, die Rollen der Organisatoren, Mobilisatoren und Sprecher zu übernehmen, und die grossen Bauern gehörten seltener dazu, dafür meist Handwerker. Ausserdem legitimierte sich die Rebellion über Anliegen und Vorstellungen verletzter Gerechtigkeit, die die gesamte ländliche Gesellschaft teilte; die spezifischen Interessen der Dorfaristokratie manifestierten sich in diesem Diskurs nicht. Die Rhetorik der Gemeindevertreter in den seit 1800 virulenten Konflikten über Abgabenlieferungen brachte dies klar zum Ausdruck: Sie verwies auf das Schicksal der «Armen» (der Tauner im Besonderen), die unter dem Abgabeneinzug speziell zu leiden hätten, und sie stellte dieses Argument neben den Ausdruck tiefer Enttäuschung über das Scheitern der wichtigsten Revolutionshoffnung, nämlich der Freiheit von Abgaben (bzw. der Aufhebung der sogenannten Feudallasten).

Verhinderte «Paysanokratie» und bürgerliche Eliten

Damit präsentiert sich uns die Helvetik insgesamt als Herrschaft einer neu-alten Elite («Besitz und Intelligenz»)[37] mit einer neuen Legitimationsbasis. Die revolutionären Momente, die sie zur wirklichen Übergangs- oder Umbruchszeit machen, lagen in der neuen Legitimation (aus ihr folgte das Ende der Privilegien- oder Ständegesellschaft und damit sowohl dasjenige der rechtlichen Stadt-Land-Trennung als auch das der Diskriminierung landsässiger protoindustrieller Unternehmer, womit die landstädtische Intelligenz und die protoindustriellen Eliten zugleich erstmals in die Politik eintraten), im Personalwechsel innerhalb der Eliten, und schliesslich – was uns hier besonders interessiert – in der Freisetzung von Menschen und im Beginn eines Freisetzungsprozesses des Bodens. Die Ereignisse,

die die Menschen «frei» machten, haben eine Bedeutung für die politische Rolle, die die Landleute in der späteren Geschichte der Demokratie in der Schweiz des Mittellandes und des Juras spielten (1830–1848–1860).[38] Der Prozess der Bodenbefreiung, den die Helvetik mit dem Durchbruch des Prinzips der Grundlastenablösung nur initiierte, aber nicht auch real vollzog, schuf eine Voraussetzung für die ungehinderte kapitalistische Nutzung des Bodens – womit noch nicht gesagt sein soll, dass diese sogleich und überall einsetzen musste und konnte.

Die neue Legitimationsbasis: Gleichheit und Volkssouveränität, vereinigte sich mit älteren Vorstellungen von Partizipation der Gemeinden an der Herrschaft in übergeordneten politischen Gebilden. Was für die Eliten einen (theoretischen) Bruch mit den Grundlagen des Ancien régime bedeutete, war für das «Volk» ein institutioneller Rahmen und ein Anfang effektiver Mitsprache der mittelländischen Landgemeinden im Staat, ihr Eintritt in die Politik.[39]

Die neu-alten Eliten konstituierten sich zunächst durchaus ohne die Bauern im engeren Wortsinn. Zwar waren ihre Interessen in den Repräsentativorganen gut vertreten, aber gerade auf Regierungsebene waren sie nicht vorhanden. Sie gehörten somit auch in der neuen Ordnung noch zu den Beherrschten, was immer dann spürbar wurde, wenn der Staat (Kanton, Republik oder Bundesstaat) in die Gemeinde oder in die Interessen der Landbewohner und -bewohnerinnen eingriff. Nach einer kurzen Anfangsphase wurden sie bereits unter der Helvetik wieder in die Opposition gedrängt, eine aktive Partizipation an der politischen Herrschaft auf nationaler Ebene wurde ihnen zuerst de facto verunmöglicht, dann (in der Mediation und erst recht in der Restauration) wurden sie auch de iure wieder davon ferngehalten, so gut es die kantonalen Verhältnisse jeweils zuliessen. Der Grundzug der Elitenrevolution in ihrem prosopographischen Niederschlag ist eine Verschiebung der Herrschaftsausübung und -konzeption auf andere Kreise von Individuen (und ihren Klientelen) innerhalb der gleichen, vor der Revolution formierten Eliten; dies gilt bestimmt für die Stadtpatriziate, teilweise auch für die Amtsträger der Dorfgemeinden, sofern dort nicht völlige Kontinuität festzustellen ist.[40]

Einen Sonderfall – der jedoch für die Helvetik und ihre Wirkungen auf das 19. Jh. wichtig war – stellten die Eliten dar, die unter dem Ancien régime in Verhältnissen gelebt hatten, die sie als Fremdherrschaft wahrnahmen. Dies gilt namentlich für die Waadtländer Eliten (in ihrem Verhältnis zu Bern und zu Frankreich) und für die bürgerlichen Schichten der Munizipal- oder Landstädte. Ihre Emanzipation vollzog sich in der Helvetik tatsächlich.[41] Ähnliches gilt für eine Sozialschicht, die spezielle Erwähnung verdient: Die land- oder landstadtsässigen Textilverleger und -

unternehmer, denen die mit der Helvetik realisierte Gleichheit den Ausweg aus der rechtlich-ökonomischen Diskriminierung und Integrationschancen in eine kapitalistisch-bürgerliche Elite eröffnete.[42] Hauptsächlich dadurch veränderte die Helvetische Revolution das Gesellschaftsbild der mittelländischen und voralpinen Schweiz, und diese Beobachtungen könnten die These, die Helvetik sei die bürgerliche Revolution der Schweiz gewesen, stützen, würde dem nicht der bürgerlich-kapitalistische Grundzug der herrschenden Klassen des Ancien régime in wichtigen Kantonen entgegenstehen.

Ist die Helvetik nun eine «Bauernrevolution»? In Anlehnung an (inzwischen nicht mehr so aktuelle) französische Interpretationsansätze kann von mehreren helvetischen Revolutionen gesprochen werden: Die Revolution der Bürger der Landstädte gegen die Herrschaft der Hauptstädte (Beispiel Aarau gegen Bern, «révolution municipale»), die Befreiung von der Fremdherrschaft unter Führung einer «nationalen», auf das «pays» bezogenen Aristokratie und Munizipalbürgerschaft im Waadtland (wieder gegen Bern), die Machtübernahme des mehr oder minder radikalen Reformflügels innerhalb der alten Patriziate der regierenden Hauptstädte (Beispiel Ochs), die Revolution der Dorfgemeinden gegen die «absolutistischen» Herrschaftsansprüche ihrer Obrigkeiten (in der Tradition der Konflikte um den Ausbau des Territorialstaates seit dem 15./16. Jh.), die «antifeudale» Revolution der Leibeigenen und Lehensleute gegen ein Abgabensystem, das sie als Ausbeutung durch ungerechte oder desinteressierte, jedenfalls entfremdete Herrscher wahrnahmen. Die Liste wäre wohl noch zu verlängern, doch würde ich gern mit Rufer aus den Reaktionen auf das Ende der Helvetik folgern, dass schliesslich die wichtigsten Anliegen des Volkes die Garantie der politischen Mitsprache durch freie Wahlen und (für die «ackerbautreibenden Landesteile») die definitive Abschaffung der Feudallasten waren oder wurden.[43]

Die Interessen der Landbewohner und -bewohnerinnen, der Grundeigentümer, die ihren Boden agrarisch nutzen, und die Interessen der Dorfaristokratien trugen wesentlich dazu bei, dass die Revolution sich nicht unbestritten gemäss den Vorstellungen allein derjenigen Gruppen, die den neuen Staatsapparat beherrschten, nämlich der städtischen Reformpatrizier und der mit ihnen zusammengehenden Eliten der Landstädte, institutionalisieren konnte. Ihr Widerstand verzögerte den Aufbau eines Staates und einer Herrschaft, die sich bloss formal mit den Prinzipien der Gleichheit und der Volkssouveränität legitimierte; ihr Widerspruch trug dazu bei, den Übergang zur grossen Krise zu machen, in der Neues und Altes in Gemengelage erschien. Erst in der Rückschau präsentiert sich die Helvetik als Zerstörung der Ständegesellschaft und wichtige Etappe auf dem Weg zur Bauernbefreiung, ja als (höchst unvollkommenes) Vorspiel zu einer ländlich geprägten

Demokratie; wobei nicht übersehen werden sollte, dass dies schliesslich erst im Zusammenwirken von bürgerlich-liberalen Postulaten mit den Forderungen der Landgemeinden realisiert wurde.[44]

Diese Rückschau ist in der nationalen Historiographie jedoch deutlich geprägt von einer Identifikation des «Guten» in der Helvetik mit der Politik der «Republikaner», d. h. der von städtischer Kultur geprägten Eliten von Besitz und Bildung, und damit auch von deren Optik und Begriffen. Diese besagten aber, dass die Frühzeit der Helvetik vom Gespenst der «Paysanokratie»[45] heimgesucht gewesen sei, d. h. dass unaufgeklärte, eifrige Vertreter der partikularen, bäuerlichen Standesinteressen den vernünftigen Aufbau einer funktionsfähigen neuen, bürgerlich-nationalen Ordnung behindert hätten. In den Handlungen und Diskursen der Zeit erscheinen dagegen die Ansätze zur «Bauernrevolution» als Aktionen und Interessen ganzer Landgemeinden, die sich gegen ihre Integration in Herrschaftssysteme auflehnten, die von Stadtgemeinden aufgebaut worden waren, und sehr bald schien ihnen auch die Helvetik zu dieser Gattung politischer Systeme zu gehören.

Anmerkungen

1 Hans Zopfi, Das Bauerntum in der Schweizergeschichte, Zürich (1947), S. 60; Wilhelm Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 2 Bände, Leipzig 1903/13, Bd. 1, S. 195.

2 Hans Schenkel, Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten 1798–1803, Affoltern 1931. Holger Böning, Revolution in der Schweiz. Das Ende der Alten Eidgenossenschaft. Die Helvetische Republik 1798–1803, Frankfurt a. M. 1985, S. 122: Die Helvetiker seien vor der Aufgabe gestanden, «erfahrbar zu machen, dass die neue Ordnung den Interessen der bäuerlichen [sic] Bevölkerung Rechnung trug». Bönings Äusserungen scheinen eng auf Schenkel (wie Anm. 2), S. 26 ff., 33 ff., 65 ff. zu beruhen. William E. Rappard, Le facteur économique dans l'avènement de la démocratie moderne en Suisse, Genf 1912, S. 184 formuliert mit einer von andern selten erreichten Klarheit: «Si le principal effet social des charges féodales fut de faire des paysans du plateau suisse une classe consciente de sa solidarité, leur principal effet politique fut d'en faire un parti révolutionnaire. Nous ne prétendons nullement que la Révolution helvétique ait été un mouvement agraire par ses causes. Nous verrons au contraire que, provoquée par la France, elle trouva ses premiers adeptes parmi la bourgeoisie éclairée des villes. Ce que nous voulons démontrer ici, c'est que, fidèle à l'ancien régime jusqu'en 1798, la classe paysanne fut gagnée aux idées nouvelles par l'espoir d'une libération économique.»

3 Zopfi (wie Anm. 1), S. 118 geht von der Existenz des «ewigen Bauern auf dem Grund und Boden der heutigen Schweiz» aus, typischerweise verkörpert im Berner Bauern, dessen Geschichte es zu rekonstruieren gelte (1947 publiziert). Noch Peter Blickle, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800, München 1988 interessiert sich kaum für die Differenzierungen innerhalb der Dorfgesellschaft und ihre Auswirkungen auf das Aufstandsgeschehen.

4 Nach Hans Nabholz, Der Kampf der Schweizerbauern um Autonomie und Befreiung von den

Grundlasten, in: Wirtschaft und Kultur, Baden 1938, S. 484–502 bestand vom Alten Zürichkrieg (1436/50) bis ins 19. Jh. (Regeneration, demokratische Bewegung) ein dauernder Gegensatz zwischen der «bäuerlichen» Bevölkerung der Städtekantone und der Gemeinen Herrschaften einerseits und ihren Obrigkeiten andererseits.

5 Franz Gschwind, Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jahrhundert. Ein historisch-demographischer Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der langfristigen Bevölkerungsentwicklung von Stadt (seit 1100) und Landschaft (seit 1500) Basel, Liestal 1977, S. 62–69; Samuel Huggel, Die Einschlagsbewegung in der Basler Landschaft. Gründe und Folgen der wichtigsten agrarischen Neuerung im Ancien Régime, 2 Bände, Liestal 1979, Bd. 1, S. 438 ff.

6 Markus Mattmüller, Die Landwirtschaft der schweizerischen Heimarbeiter im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 1 (1983), S. 41–56.

7 Ein Beispiel für eine ältere, auf diesen Überlegungen beruhende Analyse der Dorfgesellschaft in Christian Simon, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, Basel 1981.

8 Für 1774 lassen sich in der Basler Landschaft «Bauern» finden unter den dörflichen Amtsträgern, im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Zahl der Haushaltsvorstände sind sie sogar überrepräsentiert, und mit Ausnahme der «zentralen Orte» (mit Funktionen für Warenaustausch und Güterverkehr) lagen gerade die entscheidenden Ämter in den Händen von Bauern, vgl. Huggel (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 450. Zur sozialen Rekrutierung der dörflichen Amtsträger allgemein vgl. Peter Bierbrauer, Die ländliche Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum, in: Peter Blickle (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991, S. 169–190, besonders S. 187 f. Zur Theorie des Klientelismus vgl. Christopher Clapham (Hg.), Private Patronage and Public Power. Political Clientelism in the Modern State, London 1982; S. N. Eisenstadt und L. Roninger, Patrons, Clients and Friends. Interpersonal Relations and the Structure of Trust in Society, Cambridge 1984; speziell zu Agrargesellschaften Eric R. Wolf, Peasants, Englewood Cliffs 1969, S. 86 f. (er denkt jedoch primär an Patrons ausserhalb des Bauernstandes). Der Begriff wurde an der römischen Antike entwickelt, zuerst von Numa Denis Fustel de Coulanges, Histoire des institutions de l'ancienne France, Bd. 5, Paris 1891, S. 90 ff., 205 ff. Zu beherzigen ist die Warnung von Clapham in Clapham (wie Anm. 8), S. 32: «If clients are what one looks for, then clients are what one will see, just as functionalists will see functions, and Marxists class conflict.» Nach der Niederschrift meines Beitrages erschien Ulrich Pfister, Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: SZG 42 (1992), S. 28–68.

9 Alfred Rufer, Helvetische Republik, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Neuenburg 1927, S. 142–178 unterstreicht S. 152, dass das helvetische Revolutionsjahr zusammenfiel mit einer reichen Ernte an Brotgetreide, die die Absatzmöglichkeiten und die Preise zum Nachteil der grossen Produzenten verschlechterte, eine Situation, an der auch die Nachfrage der Armeen bis März 1799 wenig änderte. Ausserdem wäre zu erwarten, dass grössere Betriebe noch über die besonderen Gewinne verfügten, die sie während des Ersten Koalitionskrieges erzielen konnten. Aber im Kriegsjahr 1799 stiegen die Preise im Zusammenhang mit den Sperren, die die kaiserlichen Truppen anordneten, womit sich die Lage deutlich änderte.

10 Aus Freiburger Beispielen wäre zu folgern, dass die Virulenz des Protestpotentials in dieser Frage direkt proportional zur Schwere der Belastung gewesen sei, vgl. François Walter, Les campagnes fribourgeoises à l'Age des révolutions (1798–1856). Aspects économiques et sociaux, Freiburg 1983, S. 59. Die Schwere der Lasten war dementsprechend umgekehrt proportional zur Bereitschaft, das Ancien régime aktiv zu verteidigen, vgl. Rappard (wie Anm. 2), S. 192.

11 Z. B. Heinrich Krebser, Eine Oberländer Gemeinde [Wald ZH] erlebt die Revolutionswirren der Jahre 1795–1802, in: Zürcher Taschenbuch 82 (1962), S. 82–130; summarisch Blickle (wie Anm. 3), S. 34 ff., 49; vgl. auch Nabholz (wie Anm. 4).

12 Z. B. Basler Fronordnung 1764, vgl. Matthias Manz, Die Basler Landschaft in der Helvetik (1798–1803). Über die materiellen Ursachen von Revolution und Konterrevolution, Liestal 1991, S. 80.

13 Andreas Suter, «Troublen» im Fürstbistum Basel (1716–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen 1985.

14 Leonhard von Muralt, Alte und neue Freiheit in der Helvetischen Revolution, in: Ders., Der Historiker und die Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Festgabe zum 60. Geburtstag, Zürich 1960, S. 147–160. Nabholz (wie Anm. 4) sieht zwei Grundgedanken im «bäuerlichen» Widerstand: Die Opposition gegen die Überführung feudaler Verhältnisse in den modernen Staat und der Wunsch nach Befreiung von den Bindungen von Personen und Boden, die auf die mittelalterliche Grundherrschaft zurückgehen. Anlässe zu Konflikten gab die Politik des modernen Staates, der die im Prinzip bei der Herrschaftsübernahme garantierten Rechte der Landleute nicht mehr respektierte, die verschiedenen Rechtslagen einebnete zu einer einheitlichen Untertänigkeit und Volksanfragen einstellte; ausserdem entwickelte er im Zeichen von Merkantilismus und Gottesgnadentum die Tendenz zum «Polizeistaat». Daraus ergaben sich die beiden Forderungen nach Autonomie der Landleute einerseits, Partizipation an der Gestaltung der sie betreffenden Politik andererseits.

15 Dazu zuletzt Manz (wie Anm. 12), S. 17 ff.

16 Vgl. zum «bäuerlichen Menschenrecht» Winfried Schulze, Der bäuerliche Widerstand und die «Rechte der Menschheit», in: G. Birtsch (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1981, S. 41–56, Zitat S. 55. Ein helvetischer Agent schrieb in einem Bericht 1800, die Ablieferung der Bodenzinsen müsse wieder «zur Slaverey führen», die neue (helvetische) Verfassung habe man angenommen «um der Slaverey willen», d. h. man wollte nichts mehr akzeptieren, was daran erinnerte; zit. bei Manz (wie Anm. 12), S. 364. «Sklaverei» (im ländlichen Kontext gebraucht) bezieht sich im engeren Sinne meist auf die Leibherrschaft und ihre Symbole und Abgaben.

17 Vgl. Werner Trossbach, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806, Weingarten 1987, S. 66 f.: Kontrolle herrschaftlicher Massnahmen durch eine Art ständisch-parlamentarischer Institutionen als Ziel von «Bauern»-Aufständen.

18 Hans Buser, Der Bodenzinssturm in der Landschaft Basel (Oktober 1800), in: Basler Jahrbuch 1901, S. 165–201; Manz (wie Anm. 12), S. 356 ff.

19 Nabholz (wie Anm. 4), S. 500: «[1798] schien die Revolutionierung der Schweiz endlich die Erfüllung aller Wünsche zu bringen, um derentwillen seit Jahrhunderten gekämpft worden war.»

20 Blickle (wie Anm. 3), S. 87: «Unbestritten gilt heute, dass die Gemeinden Träger der Aufstände sind.» Seine Vorstellungen über die soziale Zusammensetzung der Führerschaft in Aufständen (sie «bilde» die Sozialstruktur des Dorfes «breit ab») sind dagegen weniger plausibel; sie dispensieren auch nicht von der Untersuchung, wessen Interessen wie in einer Erhebung zur Geltung kommen.

21 Z. B. wieder Krebser (wie Anm. 11) für Wald und Manz (wie Anm. 12), S. 147 ff., 158 für die Basler Landschaft. Die Helvetik konnte allerdings die Position der Dorfaristokratie schwächen, wenn deren ökonomische Privilegien im Ancien régime durch die Obrigkeit (von aussen) entscheidend gestützt worden waren (Berner Politik zur Förderung der grösseren Bauernbetriebe); vgl. den Beitrag von Walter Frey und Marc Stampfli im vorliegenden Band.

22 Rufer (wie Anm. 9), S. 174 mit Hinweis auf das Gesetz vom 19. 10. 1798.

23 Max Bächlin, Das Unterstützungswesen der Helvetik. Staatliche und private Massnahmen zur Linderung der Kriegsnot, Basel 1945, 78 ff.

24 Hermann Büchi, Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament. Die Begründung des Gegensatzes zwischen deutscher und welscher Schweiz, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1917), S. 154–428, besonders S. 201 ff.; Schenkel (wie Anm. 2); zuletzt gründlich Manz (wie Anm. 12), S. 309 ff.

25 Büchi (wie Anm. 24), S. 158 ff.; E. Zehnder, Die Entwicklung der politischen Parteien in der Schweiz im 19. Jahrhundert, Diss., Zürich 1920.

26 Oechsli (wie Anm. 1), S. 191 f.; Andreas Staehelin, Helvetik, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 785–839, hier S. 796 f.; er weist zu Recht darauf hin, dass auch die «Patrioten» bürgerlicher und aristokratischer Herkunft über ihren Anhang so urteilten, z. B. Ochs: «êtres à peu près nuls, mais zélés pour la chose». Gegenargumente bei Sebastian Brändli, Die Helvetische Generation. Das Zürcher Landbürgertum an der Schwelle zum 19. Jahrhundert, in: Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Basel 1990, S. 191–207.

27 Rufer (wie Anm. 9), S. 170. Pauschal genommen ist diese Ansicht falsch; namentlich durch Konsumsteuern war auch die (haupt-)städtische Bevölkerung keineswegs frei von Steuerlasten gewesen, vgl. Arthur Vettori, Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798). Wirtschafts- und Lebensverhältnisse einer Gesellschaft zwischen Tradition und Umbruch, Basel 1984; für die Helvetik releviert durch Manz (wie Anm. 12), S. 392; S. 495 kommt Manz zum Schluss, dass in der helvetischen Steuergesetzgebung der Grundbesitz praktisch entlastet worden sei (Widerspruch zu Böning, vgl. unten).

28 Oechsli (wie Anm. 1), S. 192: «Die bäuerliche Mehrheit stand den ‹Gelehrten› mit dem Misstrauen gegenüber, das den Ungebildeten oder Halbgebildeten so oft gegen den geistig Höherstehenden erfüllt, und wies ihre Entwürfe zurück, sobald sie mit ihrem beschränkten Vorstellungskreis in Konflikt kamen.»

29 «Unter dem Vorwand von Gerechtigkeitsliebe will man ein Eigentum schützen, welches Barbaren, Mörder und Diebe zusammenscharrten, und welches dann endlich durch ebenso krumme Wege in die dritte und vierte Hand geraten ist. Aber dein Eigentum, gutmütiger, duldsamer, unschuldiger Bauer! ohne dessen eisernen Fleiss wir alle verhungern oder wie du arbeiten müssten, dein Eigentum, das soll dem Eigentum der Kloster-Wohllüstlinge, dem Eigentum der Pflastertreter und Tagediebe nachgesetzt werden.» Votum Billeter, zit. nach Büchi (wie Anm. 24), S. 202.

30 Manz (wie Anm. 12), S. 33 ergänzt zu Recht, dass vor allem die Kostenfrage die Gemüter erhitzte. Der «autonomistische, antibürokratische Reflex» beruhte nicht zuletzt auf der Überzeugung, dass obrigkeitliche Institutionen und Massnahmen immer von den Landleuten bezahlt werden müssten.

31 Böning (wie Anm. 2), S. 131. Es ist fraglich, was das Modell S. 222 ff. bringt, wonach die Steuergerechtigkeit eines der Hauptprobleme der Helvetik sei, indem Bürger und reiche Bauern zusammengingen in der Verhinderung einer sozial überzeugenden Steuerverteilung. Hätte die Helvetik wirklich mehr Erfolg gehabt, wenn sie sich auf die Armen in der Bevölkerung gestützt und diese an der neuen Ordnung unmittelbar interessiert hätte? Allerdings ist gemeinsame Steuerfeindlichkeit bei Bauern und Bürgern für 1801 eine zutreffende Annahme: Der föderalistische Senat hob am 9. 11. 1801 die Grundsteuer auf, um Rückhalt bei den «Bauern» zu finden, vgl. Rufer (wie Anm. 9), S. 173. 1798 waren die «Patrioten» gegen die Entwürfe für ein Steuergesetz, zunächst, weil sie vorgängig die Lösung der Abgabenfrage herbeiführen wollten, danach, weil die Entwürfe der Administration in ihren Augen die ländlichen Grundbesitzer zu stark, die städtischen Kapital- und Immobilienbesitzer zu wenig belastete, vgl. Büchi (wie Anm. 24), S. 239 ff. Mit dem Umschwung 1800 fiel tatsächlich die Kapitalsteuer dahin.

32 Rufer (wie Anm. 9), S. 171.

33 Wie Anm. 18.

34 Oechsli (wie Anm. 1), S. 483, 503; A. Hauser, Der Bockenkrieg. Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804, Zürich 1938.

35 Nur in der Waadt erlebte die Restauration der ökonomischen Aspekte der Feudallasten einen Fehlschlag; dies hängt mit der Bourla-Papey-Bewegung zusammen, vgl. Walter (wie Anm. 10), S. 60, und Gabriel-P. Chamorel, La liquidation des droits féodaux dans le canton de Vaud 1798–1821, Lausanne 1944.

36. Vgl. die Thesen von Rappard (wie Anm. 2), Rufer (wie Anm. 9), Schenkel (wie Anm. 2), Böning (wie Anm. 2) und Walter (wie Anm. 10), S. 60 f.

37 Rufer (wie Anm. 9), S. 156.

38 Zu überlegen wäre, welches Gewicht den politischen Aspekten neben den sozialen in dieser Reihe zukam; so vertrat Erich Gruner, Mouvements paysans et problèmes agraires en Suisse de la fin du 18e siècle à nos jours, in: Cahiers internationaux d'histoire économique et sociale 6 (1976), S. 282 für die Epoche 1798–1831 die bedenkenswerte These, dass sich die bäuerlichen Forderungen darauf beschränkt hätten, «[de] se libérer *politiquement*» (Hervorhebung von mir).

39 Zopfi (wie Anm. 1), S. 57 betont die politische Bedeutung der Helvetik für die Mittellandbauern, da vorher städtische Aristokraten und «freie Hirten» allein die politische Willensbildung in der Schweiz beherrschten: «Die politische Emanzipation des schweizerischen Bauerntums in deutschen und welschen Landen aber war das Ergebnis der helvetischen Revolution von 1798 bis 1802.» Es ist aber auch Zopfi klar, dass die Helvetik in diesem Emanzipationsprozess nur einen Anfang markierte, betrachtet er doch richtig die ganze erste Hälfte des 19. Jh. (1798–1848) als Zeit des «Übergangs».

40 Der Grad personeller Kontinuität in den Dorfämtern ist regional stark verschieden, vgl. Manz (wie Anm. 12), S. 147 ff. und den wichtigen Unterschied zwischen sozialer (identische Schichtzugehörigkeit) und personeller Kontinuität (gleicher Amtsträger).

41 Für Zopfi (wie Anm. 1), S. 81 ist das Moment der Freisetzung der landstädtischen Eliten, speziell im Aargau und in der Waadt, das Wesensmerkmal der Helvetik: «Praktisch bedeutet die Helvetik nichts anderes als die Herrschaft der sozial heraufgestiegenen bürgerlichen Schicht aus den Untertanengebieten über die früher souveränen Orte.» Für die Waadt müssen die Reste des ehemals savoyischen Adels ausgenommen werden, die zwar die Herrschaft Berns als Fremdherrschaft verabscheuten; die Abschaffung der Feudallasten durch Frankreich 1789 und die entsprechenden Massnahmen der Helvetik verhinderten jedoch die Integration dieser Opposition ins Lager der Revolutionsfreunde nachhaltig, vgl. Henri Monod, Mémoires, vol. I, Paris 1805, S. 17, 59, 74, 89.

42 Vgl. Böning (wie Anm. 2), S. 93 (z. B. Aarau).

43 Rufer (wie Anm. 9), S. 169. Die mangelnde Bereitschaft breiter Teile des Volkes, die Helvetik als «ihr» Regime zu verteidigen, sieht Rufer darin begründet, dass die Regierung weder Wahlen zuliess noch die Abschaffung der Feudallasten zu dekretieren bereit war («naheliegende Forderungen»). Dies scheint mir immer noch plausibler als Bönings These (Anm. 31).

44 Emil Dürr, Urbanität und Bauerntum in der Schweiz. Ihr Verhältnis von 1798 bis heute. Ein Versuch und eine Skizze, in: Die Schweiz 1934. Ein nationales Jahrbuch, S. 140–182 interpretiert mit seinem deutlich mythologischen Bauernbegriff die Revolutionsreihe von 1798 bis 1860/74 als den Sieg der Bauern über die Städter.

45 Gottfried Guggenbühl, Vom Geist der Helvetik, Zürich 1925, S. 24.